

Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

vom 5. April 1979 mit Änderungen zuletzt vom 22. November 2011

§ 1

Bürgermedaille der Stadt Leonberg

- (1) Durch die Verleihung der "Bürgermedaille der Stadt Leonberg" werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch herausragende Leistungen besondere Verdienste um die Stadt Leonberg und deren Einwohner erworben haben.
- (2) Dies gilt auch für Persönlichkeiten, die eine herausragende Leistung erbracht haben und mit Leonberg in besonderer Weise verbunden sind.
- (3) Mitgliedern des Gemeinderats kann die Bürgermedaille beim Ausscheiden nach einer Mitgliedschaft von über 30 Jahren (also bei Ausscheiden nach Beginn der 7. Wahlperiode) verliehen werden. Das zeitintensive und verantwortungsvolle Amt des Fraktionsvorsitzenden wird bei der Berechnung mit einem Faktor von 1,5 gewürdigt. Bei Gemeinderäten, die gleichzeitig Mitglied in einem Ortschaftsrat waren, wird die Zeit der Mitgliedschaft im Ortschaftsrat mit dem Faktor 0,5 gewertet.
- (4) Der Besitz des Bürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Leonberg.
- (5) Bei der Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Leonberg ist in jedem Fall in Betracht zu ziehen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung mit ihrer Seltenheit zusammenhängt.

§ 2

Verfahren

- (1) Vorschläge über die Verleihung der Medaille der Stadt Leonberg können von der Verwaltung und den Fraktionen im Gemeinderat sowie von den Ortschaftsräten als Gremien eingebracht werden.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Die Bürgermedaille der Stadt Leonberg wird vom Oberbürgermeister in feierlicher Weise übergeben.

§ 3

Medaille, Verleihungsurkunde

- (1) Die Medaille der Stadt Leonberg wird in Gold verliehen. Die Vorderseite der Medaille trägt das Wappen und die Schrift "Stadt Leonberg". Die Rückseite trägt die Umschrift "Erster Württembergischer Landtag zu Leonberg" und in der Mitte stilisiert das Schloss mit dem Turm der Stadtkirche.
- (2) Die Verleihung wird durch eine vom Oberbürgermeister unterschriebene Urkunde bezeugt, die den Namen und eine kurze Würdigung der Verdienste des Ausgezeichneten sowie den Gemeinderatsbeschluss über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird mit der Medaille überreicht.

§ 4

In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.